

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 19.03.2024 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

19.03.2024 | 137.1-1.8.1-13/24

Nummer:

Z-8.1-16.2

Antragsteller:

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG 74361 Güglingen-Eibensbach Geltungsdauer

vom: 19. März 2024 bis: 3. Januar 2025

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das "Layher Blitz Gerüst 70 Stahl"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-16.2 vom 30. Januar 2020, ergänzt durch Bescheide vom 2. April 2020, vom 7. Dezember 2020 und vom 5. Juli 2021.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Seite 2 von 5 | 19. März 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-16.2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 5 | 19. März 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

<u>Tabelle 1:</u> Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "Layher Blitz Gerüst 70 Stahl""

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach
U-Alu-Durchstieg 1,57 – 2,57 x 0,61 m LK 4	210	
U-Alu-Durchstieg 2,57 x 0,61 m, mit Leiter LK 4	211	

b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Temperguss	5.4202	EN-GJMW-400-5 (EN-JM1030)	DIN EN 1562: 2019-06	3.1

c) Abschnitt 2.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

d) Im Abschnitt 2.2.1 wird der zweite und dritte Abschnitt durch folgende Fassung ersetzt:

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

e) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Die Rohrovalisierung (Unrundheit) des Ständerrohrs am Übergang zum Rohrverbinder ist entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.
- Der Fußbereich der Ständerrohre mit t=2,7~mm Wanddicke ist bezüglich der Rohrovalisierung (Unrundheit) entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.

Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.



Seite 4 von 5 | 19. März 2024

f) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

 Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

g) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für DIN EN 12811-1"². DIN 4420-1:2004-03 Arbeitsgerüste sowie nach "Zulassungsgrundsätze Arbeits-Schutzgerüste, Anforderungen, für und Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis 3 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

h) Abschnitt 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung dieses Gerüstsystems zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, Arbeits-Schutzgerüste für und die Bestimmungen DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"2, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeitsund Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche. Übereinstimmungsnachweis"³ zu beachten.

i) Tabelle 6 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 6: Zuordnung der Beläge zu den Lastklassen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Lastklassen	Verwendung im Fang- und Dachfangerüst
U-Alu-Durchstieg 1,57 – 2,57 x 0,61 m LK 4	210	\ 0.57	- 1	
U-Alu-Durchstieg 2,57 x 0,61 m, mit Leiter LK 4	211	≤ 2,57	≤ 4	zulässig

j) Abschnitt 3.2.9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.9 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind wie folgt anzunehmen:

• Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage A, Seiten 3 und 7:

$$A = As$$
 = 3,84 cm²
 I = 3,74 cm⁴
 W_{el} = 2,61 cm³
 W_{pl} = 1,25 · 2,61 = 3,26 cm³

siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.



Seite 5 von 5 | 19. März 2024

Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage A, Seiten 4, 5 und 6:

$$A = As$$
 = 4,71 cm²
 I = 4,29 cm⁴
 W_{el} = 2,97 cm³
 W_{pl} = 1,25 · 2,97 = 3,71 cm³

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Kosinus-Interaktion nach DIN 4425-1:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

k) Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für DIN EN 12811-1"², DIN 4420-1:2004-03 Arbeitsgerüste nach sowie "Zulassungsgrundsätze für Arbeitsund Schutzgerüste. Anforderungen. Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis 3 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

I) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z.B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

ZU ANLAGE A:

m) In Anlage A werden die Seiten 210 und 211 neu eingefügt.

ZU ANLAGE B:

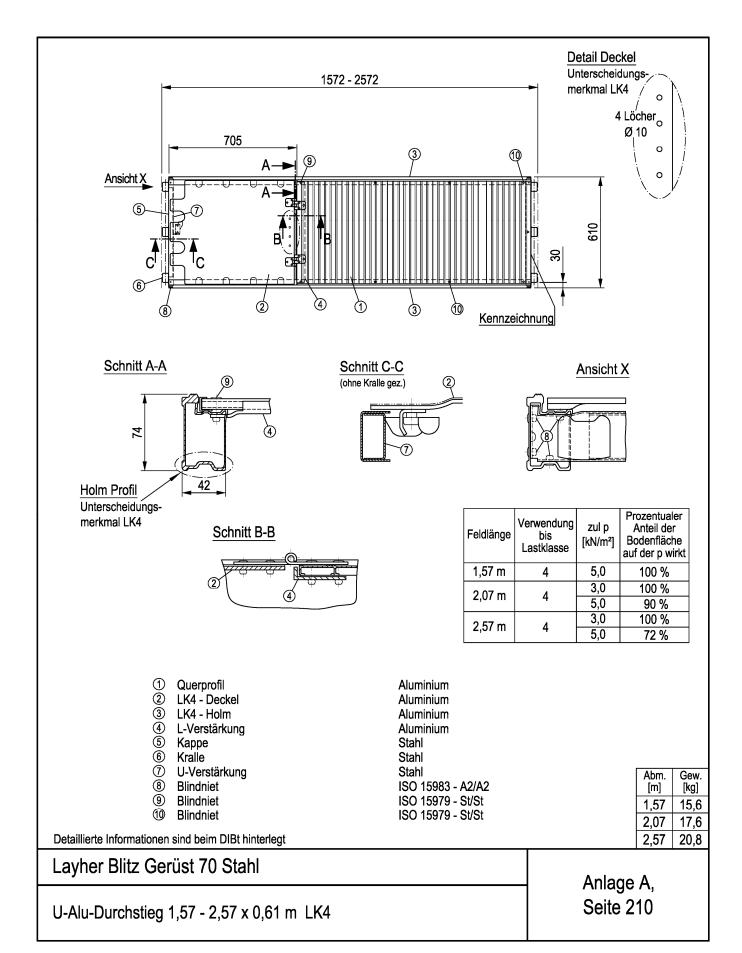
n) Tabelle B.9 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle B.9: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
U-Alu-Durchstieg 1,57 – 2,57 x 0,61 m LK 4	210
U-Alu-Durchstieg 2,57 x 0,61 m, mit Leiter LK 4	211

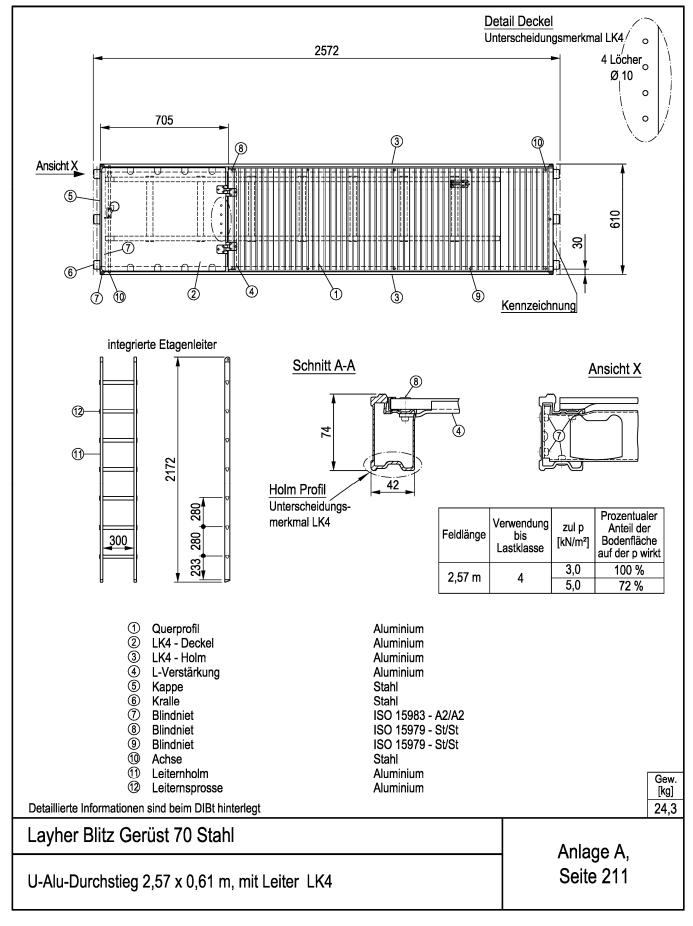
Andreas Schult Beglaubigt
Referatsleiter Gilow-Schiller





Z30514.24 1.8.1-13/24 1.8.1-13/24





Z30514.24 1.8.1-13/24